

Beschlussvorlage

Nr. GR/136/2014

Aktenzeichen	815.31	Datum: 30.09.2014
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	25.11.2014	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	12.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Anpassung der Gebührensätze der Wasserversorgung zum 01.01.2015

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS).

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten „Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren“ übt der Gemeinderat sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend aus, dass über die Wasserversorgungsgebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 300.000,- € p.a.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2013 von 1,50 €/m³ auf 1,60 €/m³ hat sich der zum damaligen Zeitpunkt bestehende hohe Verlustvortrag (ca. 438.000,- €) im Jahr 2013 zwar reduziert, allerdings nicht im erhofften Maße. Für das Jahr 2014 geht die Werkleitung nach den zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnissen von einem Jahresergebnis auf Vorjahresniveau aus (ca. + 50.000,- €). Somit muss damit gerechnet werden, dass Ende 2014 immer noch ein Verlustvortrag in Höhe von ca. 330.000,- € bestehen wird.

Die Gebührenentwicklung, die jeweiligen Jahresergebnisse sowie der Stand der Gewinn-/Verlustvorträge kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Gebühr pro m³	(Zähler-) Grundgebühr pro Monat (Qn 2,5 m³)	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Defizit (-)	Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
1998	1,33 €	0,41 €	+ 364.382,51 €	- 403.408,89 €
1999	1,33 €	0,41 €	+ 362.882,83 €	- 40.526,06 €
2000	1,15 €	0,41 €	- 78.153,48 €	- 118.679,54 €
2001	1,15 €	0,41 €	+ 148.990,27 €	+ 30.310,73 €
2002	1,15 €	0,40 €	- 127.096,02 €	- 96.785,29 €
2003	1,15 €	0,40 €	- 142.016,32 €	- 238.801,61 €
2004	1,15 €	0,40 €	- 238.665,41 €	- 477.467,02 €
2005	1,15 €	0,40 €	- 236.370,97 €	- 713.837,99 €
2006	1,35 €	1,00 €	+ 53.576,11 €	- 660.261,88 €
2007	1,35 €	1,00 €	+111.763,89 €	- 548.497,99 €
2008	1,50 €	1,00 €	+ 181.688,24 €	- 366.809,75 €
2009	1,50 €	1,00 €	+ 215.598,07 €	- 151.211,68 €
2010	1,50 €	1,00 €	+ 137.479,91 €	- 13.731,77 €
2011	1,50 €	1,00 €	- 194.655,34 €	- 208.387,11 €
2012	1,50 €	1,00 €	- 228.904,83 €	- 437.291,94 €
2013	1,60 €	1,00 €	+ 54.009,34 €	- 383.282,60 €
2014	1,60 €	1,00 €	+ 50.000,00 € (Schätzung)	- 333.282,60 €

Für die kommenden Jahre ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die sehr umfangreichen Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Erneuerung Wasserleitungen im Zuge des Ausbaus der Fernwärme, Kompletterneuerung Fernwirkanlage, Neustrukturierung Wasserversorgung einschl. Eigenwassersammelbehälter im Versorgungsbereich HB Hälde, Neubau Werkstätten Wasserversorgung und Verwaltung) steigt die Belastung aus Zinsen und Abschreibungen weiter an. Darüber hinaus belasten die drastisch

gestiegenen Energiebeschaffungskosten sowie die allgemeine Inflation die Kostensituation.

Hinzu kommt ab dem Jahr 2015 noch ein Sondereffekt. Mit dem Anfang Oktober bekannt gewordenen Beschluss der Landesregierung wird **ab 01.01.2015 das Wasserentnahmeentgelt drastisch erhöht**. Das Wasserentnahmeentgelt steigt von derzeit 5,1 Cent **um 3,0 Cent** auf dann 8,1 Cent je m³. Diese Mehrbelastung fällt für jeden in Sinsheim verbrauchten m³ Wasser an – unabhängig, ob das Wasser verkauft wird oder als sog. „Wasserverlust“ (Rohrbrüche, Leitungsspülungen, Feuerwehr, ...) „verloren geht“. Bei dem aktuell sehr guten „Wasserverlustwert“ in Höhe von nur ca. 8 % bedeutet dies eine Kostenbelastung in Höhe von **ca. 3,25 Cent je verkauftem m³ Wasser!** Den Wasserversorgern bleibt gar nichts anderes übrig, als diese Belastung unmittelbar an die Kunden weiterzugeben.

Der Beschluss der Landesregierung geht aber noch weiter. Zum 01.01.2019 wird das Wasserentnahmeentgelt nochmals um 1,9 Cent auf dann 10,0 Cent je m³ erhöht. (Innerhalb von 4 Jahren wird damit das Wasserentnahmeentgelt von 5,1 Cent auf 10,0 Cent nahezu verdoppelt!) Auch diese Erhöhung wird sich wieder auf alle Verbraucher auswirken.

Die verkaufte Wassermenge stagnierte seit Jahren bei ca. 1.700.000 m³ bzw. ist tendenziell leicht rückläufig. Finanziell positiv bemerkbar für alle Gebührenzahler macht sich seit dem Jahr 2013 die Eröffnung der Thermen & Badewelt Sinsheim. Dadurch hat sich die verkaufte Wassermenge um ca. 100.000 m³ erhöht, sodass bei der Kalkulation gesichert von einer verkauften Menge in Höhe von 1.750.000 m³ ausgegangen werden konnte. Ohne diesen Effekt müssten die Gebühren um mindestens weitere 5 Cent erhöht werden.

Bei der letzten Gebührenberechnung im Jahr 2011 wurde noch von einer verkauften Menge in Höhe von 1.800.000 m³ ausgegangen. Dies erscheint aber auf Grund von rückläufigen Verbrauchsmengen insbesondere im Bereich einiger Gewerbebetriebe im Kalkulationszeitraum (3 Jahre) als nicht mehr realistisch.

Möglichkeiten der Gewinnerzielung

Grundsätzlich besteht im Bereich der **Wasserversorgung** die Möglichkeit, **über die ledigliche Kostendeckung** (darin ist auch die Erzielung von Überschüssen zur Deckung von Verlusten aus Vorjahren beinhaltet) **hinaus einen Gewinn zu erwirtschaften**. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist hierzu folgendes geregelt:

„Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.“

Dies bedeutet, dass die Gebühren auch so gestaltet werden können, dass ein angemessener Gewinn entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Sinsheim bisher kein Gebrauch gemacht. Die Verwaltung schlägt vor, dass auch zukünftig kein planmäßiger Gewinn erzielt werden sollte.

Gerade im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensmittel sollten keine finanziellen/monetären Aspekte, sondern alleine qualitative und so-

ziale Gesichtspunkte Maßstab für die Gebührengestaltung sein. Insofern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nicht mit anderen Versorgungsdienstleistungen vergleichbar.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in der Vergangenheit die Gebühren so zu bemessen, dass über **die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten** gedeckt werden und damit auch weiterhin die **Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erfolgen** soll.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt bei der in diesem Jahr durchgeführten Finanzprüfung diesen Punkt im Kontext mit den von der Gemeindeordnung vorgegebenen Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung aufgegriffen hat. Es ist deshalb denkbar, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des (noch nicht vorliegenden) Prüfberichts das Thema nochmals diskutiert werden muss.

Kostenstruktur

Die Trinkwasserversorgung ist ein ausgesprochen anlagenintensiver Bereich. Der Aufbau und die Unterhaltung der Infrastruktur sind enorm kostenintensiv. Da diese Anlagen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer aufweisen, ist das eingesetzte Kapital lange gebunden. Trinkwasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen sind die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Betriebskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grund weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil von nicht beeinflussbaren Kosten auf. Dieser sog. Fixkostenanteil der Gesamtkosten beträgt im Bundesdurchschnitt rund 80 %. In Sinsheim sind es ca. 75 %.

Erlösstruktur

Im Bereich der Wasserversorgung setzen sich die Gebühren aus zwei Elementen zusammen. Die Gebühr für die **Abgabe des Wassers** (§ 42 WVS/ Verbrauchsgebühr) und der Gebühr für die **Messung und Abrechnung** (§ 41 WVS/ Grundgebühr, Zählergebühr).

Die Grundgebühr dient dazu, zumindest einen Teil der oben genannten gebrauchsunabhängigen (fixen) Kosten zu decken. Sie kann auch als eine Art Grundgebühr für die Nutzung des Wasserwerks und der Netzinfrastruktur angesehen werden.

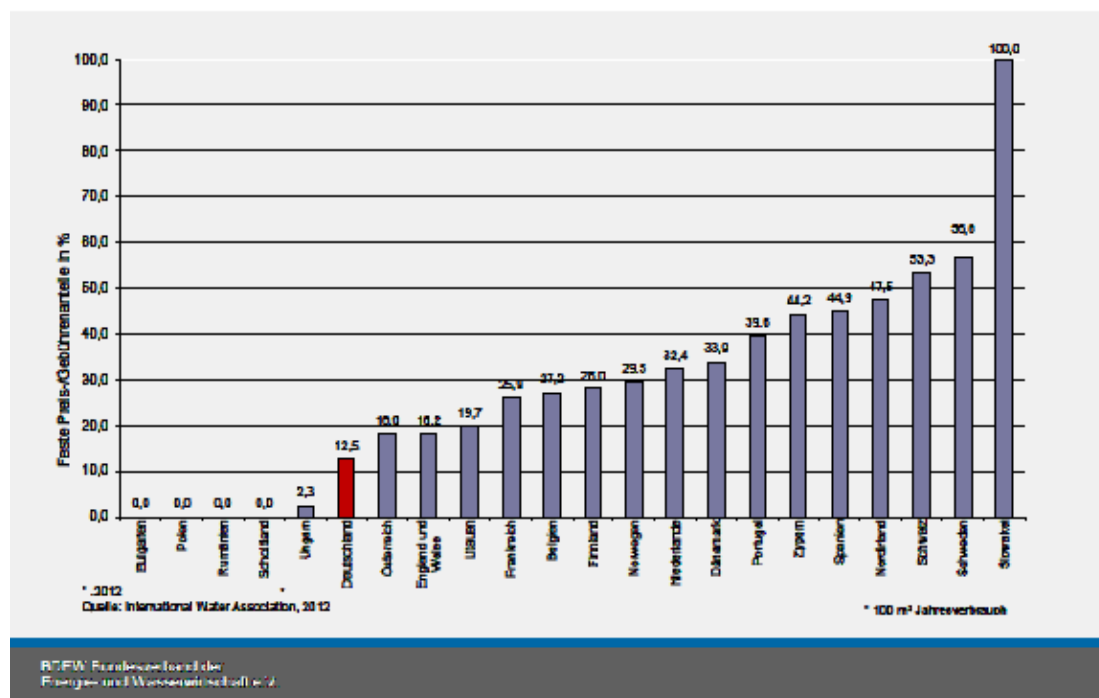
Aktuell wurde in den Reihen der Wasserversorger – auch im Hinblick auf den demografischen Wandel sowie bereits heute rückläufige Wasserverkäufe – eine breite Diskussion über die in Deutschland traditionell bestehende Erlösstruktur angestoßen. Im Ergebnis kann bereits heute festgestellt werden, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit langfristig kein Weg an einem Umbau der Gebühren im Bereich der Wasserversorgung vorbei gehen wird. (Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde vor wenigen Jahren – aus Gründen der Gebührengerechtigkeit - mit der Einführung der Niederschlagswassergebühr ein fixer, gebrauchsunabhängiger Gebührentatbestand eingeführt.)

Im europäischen Vergleich werden in Deutschland weit unterdurchschnittliche Grundgebühren erhoben (siehe Abbildung unten).

Gegenüber dem deutschlandweit durchschnittlichen Grundpreis in Höhe von 12,5 % der Gesamtgebührenbelastung liegen die Zählergrundgebühren in Sinsheim nochmals weit darunter (knapp über 5 %).

Feste Preis-/Gebührenanteile beim Trinkwasser in Europa 2011 In %

bdeu
Bund der Deutschen
Energieversorger



Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Erlöse

Eine Gebühr kann als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht nur die Kostenhöhe, sondern auch die Kostenstruktur widerspiegelt. In der Wasserversorgung entsteht der Großteil der Kosten weitgehend unabhängig von der abgenommenen Menge; gleichzeitig sind die Wasserversorgungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, jeden Bürger jederzeit mit Wasser in ausreichender Menge, Qualität und Druck zu beliefern. Einer solchen weitgehend gebrauchsunabhängigen Dienstleistungs- und Kostenstruktur entspricht auf Seiten der Tarife am besten eine ebenfalls gebrauchsunabhängige Grundgebühr. Die Höhe der gebrauchsunabhängigen Grundgebühr sollte sich dabei an der Höhe der gebrauchsunabhängigen Kosten orientieren.

Die in Sinsheim erhobene Grundgebühr beinhaltet – traditionell – lediglich (einen Teil) der durch die Messung und Abrechnung des Wasserverbrauchs anfallenden Kosten. Sie stellt damit quasi lediglich eine „Zählergrundgebühr“ dar.

In Sinsheim bestehen die Gesamtkosten zu ca. 75 % aus fixen und zu ca. 25 % aus variablen Kosten. Im Gegensatz dazu werden über die (Zähler-)Grundgebühr nur

knapp über 5 % der Gesamtkosten abgedeckt. Dies zeigt deutlich das aktuelle Ungleichgewicht zwischen der vorhandenen Kosten- und Erlösstruktur.

Als Bemessungsmaßstab für die derzeit erhobene (Zähler-)Grundgebühr dienen die Kosten für die Messung und Abrechnung auf Basis der eingebauten Wasserzähler, jeweils unterschieden nach Größe und Bauart der Zähler. (Die Zählergröße richtet sich nach dem Umfang der seitens der Kunden gewünschten Lieferanforderung.)

Die Zählergröße ist auch ein sinnvolles Maß, um den unterschiedlichen Aufwand für die Vorhaltung der Leistung abzubilden. Auch in der Rechtsprechung ist die Zählergröße eine anerkannte technische Größe, die als Maßstab für den erforderlichen Aufwand für die Vorhaltung der technischen Leistung herangezogen wird.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Zählergröße und -bauart als Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr beizubehalten. Gleichzeitig wird aufgrund der Gebührengerechtigkeit vorgeschlagen, mittelfristig anzustreben, rund 20 – 25 % der Kosten über eine (auf der Größe und Bauart des Zählers basierende) Grundgebühr abzudecken. Diese Erhöhung sollte allerdings aus Sicht der Verwaltung schrittweise erfolgen.

Einen über den Bereich von 20 – 25 % hinaus gehenden Anteil fixer Gebührenbestandteile sollte aus Sicht der Verwaltung aber nicht angestrebt werden, da – so steht zu befürchten – ansonsten ein Anreiz zum Wassersparen genommen werden könnte.

Die letzte Kalkulation und Anpassung der Grundgebühr hat zum 01.01.2006 stattgefunden. Aus der **Anlage 3** können Sie die aktuellen verbrauchsunabhängigen monatlichen Kosten für die Messung und Gebührenabrechnung ansehen (Spalte 6), welche sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere durch die deutlich gestiegenen Kosten für die Beschaffung der Wasserzähler sowie für das eingesetzte Personal (Zählerwechsel und Abrechnung) deutlich erhöht haben. In Spalte 7 dieser Tabelle sind die aktuellen (Zähler-)Grundgebühren aufgeführt.

Erforderliches Maß an Gebührenmehraufkommen

Unter der Maßgabe, dass auch weiterhin (mindestens zunächst) auf eine Gewinnerzielung verzichtet werden soll, ist es erforderlich, dass das **jährliche Gebührenaufkommen um ca. 300.000,- € erhöht** wird, um die bestehenden Verluste und die steigenden Kostenbelastungen ausgleichen zu können.

Soweit eine Gewinnerzielung angestrebt werden würde, müsste das Gebührenaufkommen natürlich noch weiter erhöht werden.

Ein Vier-Personen-Haushalt (jährlicher Wasserverbrauch ca. 130 m³) wird durch diese Gebührenerhöhung mit – je nach Variante – 22,10 € bis 24,72 € jährlich (1,84 € bis 2,06 € monatlich) belastet.

Die ab 01.01.2015 geltenden Gebühren werden – nach heutigem Kenntnisstand – für 3 bis 4 Jahre ausreichend sein. Spätestens zum 01.01.2019 wird aber durch die zweite Stufe der Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts eine erneute Erhöhung unumgänglich sein.

Keinen Einfluss hätte eine im Bereich der Wasserversorgung vorgenommene Erhöhung der (Zähler-)Grundgebühr auf die Zählergebühr der sog. „Gartenzähler“ (Wasserzähler, welche das verwendete, aber nicht in die Kanalisation eingeleitete Wasser messen). Diese Gebühr (derzeit 1,00 €/Monat) ist in der Abwassersatzung verankert und sollte aus Sicht der Verwaltung – wenn überhaupt – nur im Zusammenhang mit einer Neukalkulation der Abwassergebühren geändert werden. Eine solche steht aber aktuell nicht an. Die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung sind aktuell immer noch ausreichend.

Gebührenerhöhung – Variantenbetrachtung

Variante 1

Bei der Variante 1 wurde untersucht, um welchen Betrag die Wassergebühren steigen müssten, falls die (Zähler-)Grundgebühr unverändert bleiben soll.

Um jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca. 300.000,- € alleine über eine Anpassung der **Wassergebühr** (Verbrauchsgebühr) erreichen zu können, ist im Ergebnis eine Erhöhung um **0,17 € je m³** notwendig.

Der Gebührensatz müsste also von derzeit 1,60 € je m³ **auf 1,77 € je m³** erhöht werden.

Soweit Variante 1 umgesetzt werden würde, würden vom Jahr 2015 an nur noch ca. 4,7 % der Gesamtkosten über eine Grundgebühr gedeckt werden.

Variante 2

Bei der Variante 2 wurde untersucht, welche (Zähler-)Grundgebühren je Zählerart und Zählergröße erhoben werden müssen, wenn sämtliche für die Messung und Abrechnung anfallenden Kosten über diese (Zähler-)Grundgebühr abgedeckt werden sollen.

In einem zweiten Schritt wurde dann ermittelt, um welchen Betrag dann noch die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) erhöht werden muss, um die jährlich erforderlichen Mehreinnahmen in Höhe von 300.000,- € zu erreichen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in dieser Variante beispielsweise die (Zähler-)Grundgebühr für den mit ca. 95% am häufigsten eingesetzten Wasserzähler „Qn 2,5 m³“ von aktuell 1,00 €/Monat auf 2,00 €/Monat erhöht werden muss. (Die weiteren Zähler-Grundgebühren siehe **Anlage 3**, Spalte 9.)

Darüber hinaus ist eine Erhöhung der **Wassergebühr** (Verbrauchsgebühr) um **0,09 € je m³** notwendig.

Bei Umsetzung der Variante 2 würden zukünftig ca. 9,0 % der Gesamtkosten über fixe Gebührentatbestände (Zähler-Grundgebühr) abgedeckt werden.

Variante 3

Bei der Variante 3 wurde untersucht, welche Grundgebühren je Zählerart und Zählergröße erhoben werden müssten, um die erforderlichen jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 300.000,- € alleine über eine Anpassung der **Grundgebühr** erreichen zu können. Im Gegenzug würde die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) unverändert bei 1,60 €/m³ verbleiben.

Das Ergebnis kann der **Anlage 3**, Spalte 12 entnommen werden. Die Grundgebühr für ein Objekt, welches beispielsweise einen Wasserzähler „Qn 2,5 m³“ besitzt, würde in diesem Fall von aktuell 1,00 €/Monat auf 3,06 €/Monat steigen.

Bei Umsetzung der Variante 3 würden zukünftig ca. 13,7 % der Gesamtkosten über fixe Gebührentatbestände (Zähler-Grundgebühr) abgedeckt werden. Damit würde erreicht, dass durch die Grundgebühr über die Kosten für Messung und Abrechnung hinaus noch weitere ca. 155.000,- € zur Deckung der bestehenden Fixkosten erhoben werden würden. Die bisherige reine Zähler-Grundgebühr würde sich damit hin zu einer „echten Grundgebühr“ verändern.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenerhöhung entsprechend der **Variante 2** vorzunehmen. Bei dieser Variante wird der fixe Gebührenbestandteil (Grundgebühr) den (fixen) Kosten für die Messung und Abrechnung angeglichen.

Bei zukünftig erforderlichen Gebührenerhöhungen könnte dann der Anteil der fixen Bestandteile (Grundgebühr) schrittweise weiter erhöht werden.

Alternativ wäre aus Sicht der Verwaltung allenfalls noch die Variante 3 denkbar. Hier würden über die Grundgebühren neben den Kosten für die Messung und Abrechnung weitere ca. 155.000,- € fixe Gebühren eingenommen werden.

Die Variante 1 sollte keinesfalls gewählt werden, da sich bei dieser Variante der Anteil der fixen Gebühren weiter reduzieren und sich damit die Erlösstruktur noch weiter von der Kostenstruktur entfernen würde. Bei dieser Variante würden weiterhin nur ca. 50% der Kosten für die Messung und Abrechnung über (fixe) Grundgebühren erhoben werden.

Die Verwaltung schlägt somit vor, die dieser Vorlage auf Basis der Variante 2 als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu beschließen und den Ermessensspielraum dahingehend auszuüben, als über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten „Ermittlung Wasserversorgungsgebühren“ gedeckt werden.

Zu Ihrer Information wurde als **Anlage 4** eine Übersicht über die im **Jahr 2014** gültigen Gebührensätze im Bereich der Wasserversorgung umliegender bzw. vergleichbarer Gemeinden beigefügt. Mehrere Gemeinden haben mitgeteilt, aktuell die Wasserversorgungsgebühren neu zu kalkulieren. Daten für das Jahr 2015 liegen aber leider noch nicht vor.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Andreas Uhler
Amtsleiter/in

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
2. Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren unter der Maßgabe einer 100%-igen Kostendeckung
3. Übersicht über die verbrauchsunabhängigen Kosten, die bisherige Grundgebühr und den Vorschlag für die neuen Gebührensätze (Variante 1 bis 3)
4. Übersicht über die Gebührensätze 2014 umliegender Gemeinden